

# Amtsblatt

für die

## Gemeinde Apen



---

2024

Apen, den 21.08.2024

Nr. 28

---

### Inhaltsverzeichnis:

### Seite:

Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südosten von Augustfehn – in textlicher Form im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	1-2
Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südwestlich Augustfehn – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	3-4

### Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,  
Hauptstraße 200, 26689 Apen



26689 Apen, 21.08.2024

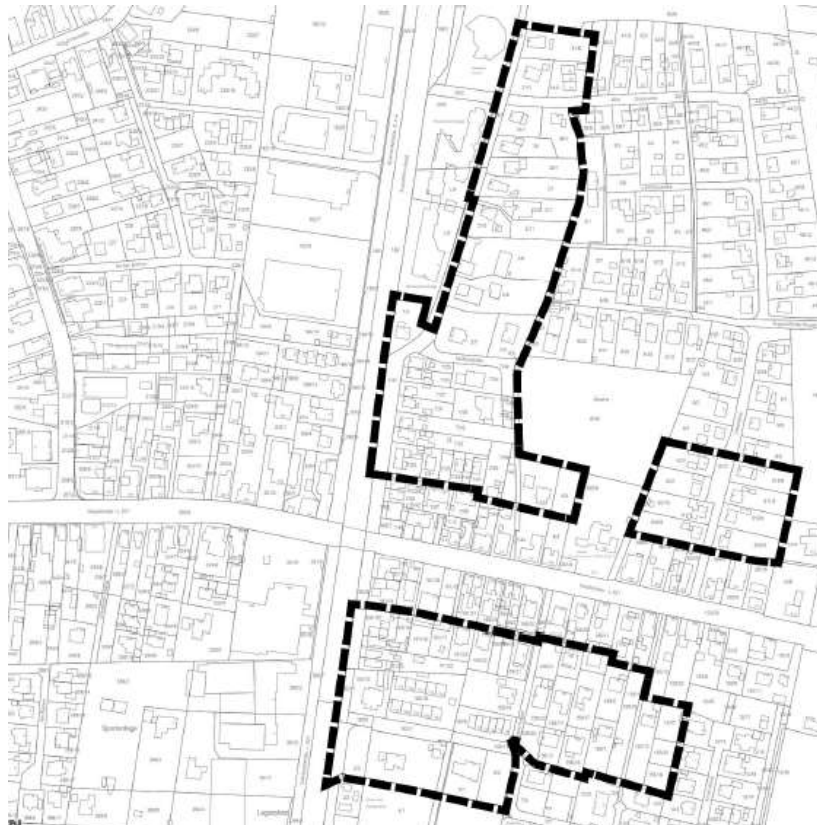
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südosten von Augustfehn – in textlicher Form im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 11.10.2022 gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, – Augustfehn, Südosten von Augustfehn – sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Skizze.

#### **8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16**



(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Apen einschließlich dessen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann gem. § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung einschließlich der Begründung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

---

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 21.08.2024

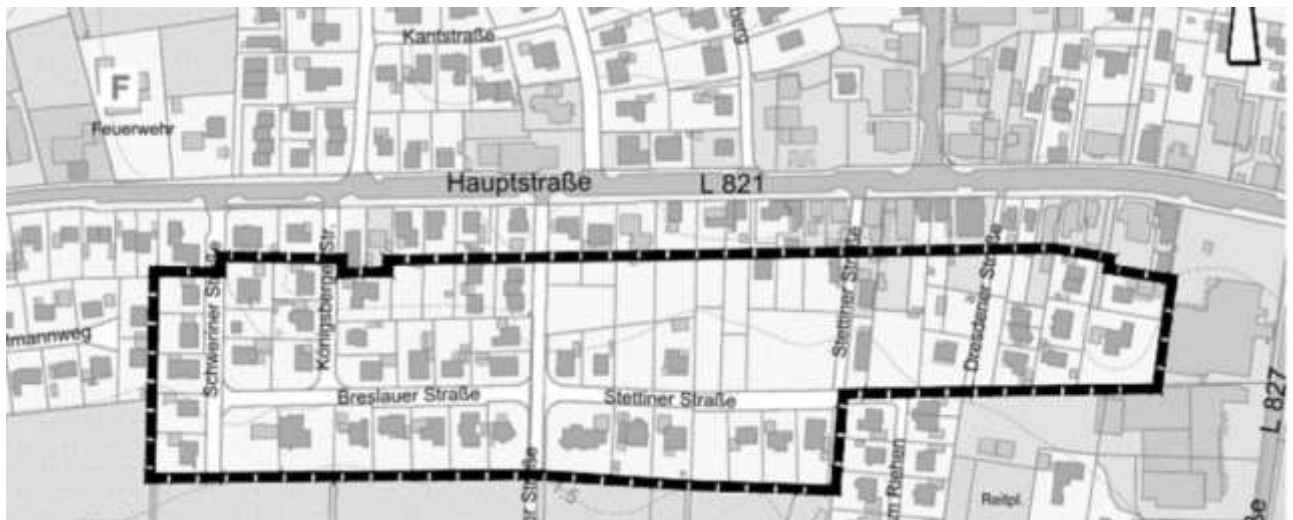
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südwestlich Augustfehn – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 11.10.2022 gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, – Augustfehn, Südwestlich Augustfehn – sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Skizze.

#### **9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16**



(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Apen einschließlich dessen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann gem. § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung einschließlich Begründung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

H u b e r, Bürgermeister

---